elektronische Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde St.Egidien

Ausgabe 2022-6 vom 23.05.2022



Inhaltsübersicht

eBekGemStEg	Datum	Art	Inhalt
2022-12	10.05.2022	Bekanntmachung	Landratswahl am 12. Juni 2022 (Wahlbekanntmachung)

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung St.Egidien

verantwortlich für den Inhalt: der Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 12. Juni 2022 findet

die Wahl des Landrates des Landkreises Zwickau

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs für die Wahl des Landrates ist **Sonntag, der 3. Juli 2022**.

Die Wahlzeit des etwaigen zweiten Wahlganges dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Gemeinde St. Egidien ist in folgende vier Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (barrierefrei/nicht barrierefrei)
001	Am Berg, Am Mühlgraben, Glauchauer Straße, Lindenstraße, Lungwitzer Straße 1 bis 69, Pfarrweg, Schillerstraße, Siedlerweg, Thomas-Müntzer-Weg, Thurmer Straße	Rathaus St. Egidien, Glauchauer Straße 35, 09356 St. Egidien (barrierefrei)
002	Achatstraße, Am Anger, Am Eichenwald, Am Gerth-Turm, Am Viadukt, August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Buchenstraße, Goetheweg, Höhenweg, Kühler Grund, Lessingweg, Lichtensteiner Straße, Lungwitzer Straße 70 bis 121, Platanenstraße, Rotdornstraße, Schulstraße, Weißdornstraße	Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr St. Egidien, Am Gerth-Turm 13, 09356 St. Egidien (nicht barrierefrei)
003	alle Straßen Ortsteil Lobsdorf	Turnhalle Lobsdorf, Berggasse 29, 09356 St. Egidien OT Lobsdorf (barrierefrei)
004	alle Straßen Ortsteil Kuhschnappel	Vereinsraum Kuhschnappel, Rüsdorfer Straße 4 a, 09356 St. Egidien OT Kuhschnappel (nicht barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **22. Mai 2022** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume kann bei der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 511, 09350 Lichtenstein/Sa. während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 12. Juni 2022 um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa., Badergasse 17, Zimmer 301, 09350 Lichtenstein/Sa. zusammen; im Falle eines etwaigen zweiten Wahlganges der Landratswahl tritt der Briefwahlvorstand am gleichen Ort am 3. Juli 2022 um 15:00 Uhr zusammen. Sofern für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses einer Wahlweniger als 50 Wahlbriefe vorliegen, werden diese nach der Zulassungsprüfung einem allgemeinen Wahlbezirk zur Ergebnisermittlung übergeben.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Die Stimmzettel für die Wahl des Landrates sind von rosa Farbe. Die Stimmzettel für den etwaigen zweiten Wahlgang des Landrates sind von gelber Farbe. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler beim Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Es wurden mehrere Wahlvorschläge zugelassen.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, den Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort der nach § 20 Absatz 2 KomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge sowie die Bezeichnung der Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 KomWO festgestellten Reihenfolge.

- 5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.
- Jeder Wähler kann außer er besitzt einen Wahlschein nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 - Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis (bei ausländischen Unionsbürgern der gültige Identitätsausweis) oder der Reisepass mitzubringen.
 - Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Beim zweiten Wahlgang soll sie abgegeben werden.
 - Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
 - Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
- 7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
- 8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag), dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.
- 9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis
 - verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
- Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
 - Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Absatz 2 KomWG).
 - Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Absatz 3 KomWG).

Lichtenstein/Sa., 10.05.2022

Thomas Nordheim

Bürgermeister Stadt Lichtenstein/Sa. (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft "Rund um den Auersberg", handelnd im Namen der Gemeinde St. Egidien)